



Merkblatt

über die Besteuerung an der Quelle von Künstlern, Sportlern und Referenten mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland (Mai 2012)

I. Steuerpflichtige Personen

1. Der Quellensteuer unterliegen alle selbständig oder unselbständig erwerbstätigen Künstler, Sportler und Referenten, die in der Schweiz keinen Wohnsitz haben und Einkünfte aus einer persönlichen Tätigkeit in der Schweiz beziehen.
2. Als quellensteuerpflichtige Personen gelten:
 - Künstler (wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- oder Fernsehkünstler, Musiker, Artisten, Tanzgruppen usw.);
 - Sportler (an Leichtathletikmeetings, Tennis- und Fussballturnieren, Pferdesportanlässen, Motorsportveranstaltungen usw.);
 - Referenten.
3. Steuerpflichtig sind auch Künstler, Sportler und Referenten, die in andern Kantonen eine Darbietung erbringen. Die Besteuerung richtet sich nach dem Recht des Auftrittskantons.

II. Steuerbare Leistungen

1. Steuerbar sind alle Bruttoeinkünfte aus einer im Kanton ausgeübten Tätigkeit einschliesslich sämtlicher Zulagen und Nebenbezüge (Pauschalspesen, Vergütungen für Reisekosten und andere Auslagen, vor Abzug allfälliger Vermittlungsprovisionen und Naturalleistungen), nach Abzug der Gewinnungskosten. Steuerbar sind auch Einkünfte und Entschädigungen, die nicht dem Künstler, Sportler oder Referenten selber, sondern einem Dritten (Veranstalter, Auftrags- oder Arbeitgeber usw.) in der Schweiz oder im Ausland zufließen.
2. Naturalleistungen (freie Kost und Logis) sind grundsätzlich nach den tatsächlichen Kosten, mindestens aber nach den Ansätzen der AHV anzurechnen. Auskünfte erteilt die unter Ziffer VIII aufgeführte Steuerbehörde, bei der auch das spezielle Merkblatt N2 bezogen werden kann.
3. Steuerbar sind auch Leistungen, die der Veranstalter, Auftraggeber oder Organisator etc. anstelle des steuerpflichtigen Künstlers, Sportlers oder Referenten erbringt (Übernahme der Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten, Bezahlung der Quellensteuern, usw.). Um in diesen Fällen das Total der steuerbaren Bruttoeinkünfte zu ermitteln, sind die effektiven Kosten der übernommenen Leistungen (z.B. Hotelübernachtungen, usw.) zum übrigen Honorar zu addieren.
4. Der Pauschalabzug für Gewinnungskosten beträgt 20 % der Bruttoeinkünfte. Der Nachweis höherer Kosten anhand der entsprechenden Belege bleibt vorbehalten. Es können ausschliesslich die unmittelbar mit der Darbietung bzw. Verpflichtung zusammenhängenden Gewinnungskosten in Abzug gebracht werden.

III. Steuerberechnung (Kantons-, Gemeinde- und Bundessteuern)

1. Die Quellensteuer beträgt:

bei Tageseinkünften bis	CHF	200.--			12,8 %
bei Tageseinkünften von	CHF	201.--	bis	1'000.--	14,4 %
bei Tageseinkünften von	CHF	1'001.--	bis	3'000.--	17,0 %
bei Tageseinkünften über	CHF	3'000.--			19,0 %

2. Als Tageseinkünfte gelten die steuerbaren Einkünfte (Bruttoeinkünfte abzüglich pauschal oder effektiv berechneten Gewinnungskosten), aufgeteilt auf die Auftritts- und vertraglich geregelten Probetage in der Schweiz. Wir verweisen auf die nachfolgenden Beispiele 1 - 6.

3. Ist bei Gruppen (z.B. Orchestern, Tanzgruppen, Ensembles usw.) der Anteil des einzelnen Mitglieds nicht bekannt oder schwer zu ermitteln, so wird für die Bestimmung des Steuersatzes das durchschnittliche Tageseinkommen pro Kopf berechnet.

4. Auf die Erhebung der Quellensteuer wird verzichtet, wenn die Bruttoeinkünfte je Verpflichtung bzw. Darbietung insgesamt weniger als CHF 300.-- pro Kalenderjahr betragen.

IV. Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen

Vorbehalten bleiben im Einzelfall abweichende Bestimmungen des von der Schweiz mit dem Wohnsitzstaat des Künstlers, Sportlers oder Referenten abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens (vgl. separate Übersicht). Auskünfte erteilt die unter Ziffer VIII aufgeführte Steuerbehörde.

V. Abrechnung und Ablieferung an das kommunale Steueramt

1. Die Quellensteuern werden im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung fällig und sind innert 30 Tagen nach Ende des Auftritts an das kommunale Steueramt zu überweisen. Für verspätet abgelieferte Quellensteuern werden Verzugszinsen berechnet.

2. Der Veranstalter bzw. Auftraggeber hat dem kommunalen Steueramt das vollständig ausgefüllte amtliche Abrechnungsformular (Formular 121) unter Angabe von Name und Vorname des Quellensteuerpflichtigen bzw. Künstler- oder Gruppennamen, Anzahl Auftrittstage, Bruttoentschädigung inkl. aller Zulagen, Gewinnungskosten, steuerbare Leistung netto, durchschnittliche Tageseinkünfte, Quellensteuersatz und Höhe der abgezogenen Quellensteuern einzureichen. Er hat Anspruch auf eine Bezugsprovision von 2 % der abgelieferten Quellensteuern.

3. Der Veranstalter bzw. Auftraggeber haftet für die korrekte Erhebung und Ablieferung der Quellensteuern. Der Organisator der Veranstaltung haftet solidarisch (Art. 104 StG, Art. 88 DBG).

4. Die vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung der Quellensteuererhebung gilt als Steuerhinterziehung (Art. 175 DBG, Art. 174 StG).

VI. Ausweis über den Steuerabzug

Dem Steuerpflichtigen ist vom Veranstalter unaufgefordert eine Bescheinigung über die Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern auszustellen.

VII. Rechtsmittel

Ist der Steuerpflichtige oder der Veranstalter bzw. Auftraggeber mit dem Quellensteuerabzug nicht einverstanden, so können sie bis Ende März des Folgejahres einen Entscheid der kantonalen Steuerverwaltung verlangen.

VIII. Formularbezug und Auskünfte

Die für den Steuerabzug erforderlichen Formulare können beim kommunalen Steueramt bezogen oder von der Webseite der Kantonalen Steuerverwaltung (www.stv.gr.ch; Menüleiste „Quellensteuer“) heruntergeladen werden. Auskünfte erteilen das kommunale Steueramt oder die kantonale Steuerverwaltung, Sektion Quellensteuer, Telefon 081 / 257 34 29 (Sekretariat).

Beispiel 1:

Quellenbesteuerung von Musiker (tatsächliche Gewinnungskosten)

Das Duo "Lustige Musikanten" erhält für ein dreitägiges Engagement vom 5. bis 7. September eine Gesamtgage von CHF 10'000.--. Daneben bezahlt der Veranstalter die Flugkosten (Anreise am 4. September, Abreise am 8. September) in der Höhe von CHF 1'400.-- pro Person und Unterkunftskosten im Hotel von CHF 120.-- pro Person und Übernachtung. Der Steuerabzug berechnet sich wie folgt:

a) Berechnung der Bruttoeinkünfte

Total tatsächliches Honorar	CHF 10'000.--
+ Total vom Veranstalter übernommene Flugkosten (2 x Flugkosten à CHF 1'400.--)	CHF 2'800.--
+ Total vom Veranstalter übernommene Unterkunftskosten (2 x 4 Übernachtungen à CHF 120.--)	<u>CHF 960.--</u>
Total Bruttoeinkünfte	CHF 13'760.--

b) Berechnung der steuerbaren Nettoeinkünfte

Bruttoeinkünfte abzüglich der tatsächlichen Gewinnungskosten
(gemäss Belegen)

Total Flugkosten	CHF 2'800.--	
Total Unterkunftskosten	<u>CHF 960.--</u>	
Total Gewinnungskosten	CHF 3'760.--	<u>CHF 3'760.--</u>
Total steuerbare Nettoeinkünfte		CHF 10'000.--

c) Berechnung des anwendbaren Steuersatzes (Tageseinkünfte pro Person)

Total Nettoeinkünfte pro Person (CHF 10'000.-- : 2 Künstler)	CHF 5'000.--
Tageseinkünfte pro Musiker (CHF 5'000.-- : 3 Tage)	CHF 1'667.--
Massgebender Steuersatz gemäss Tabelle Tageseinkünfte: CHF 1'001.-- bis CHF 3'000.-- = 17 %	
Gesamter Steuerbetrag	CHF 1'700.--

Der Abzug der tatsächlichen Gewinnungskosten kommt in der Praxis häufig vor , wobei mitunter vom Veranstalter der Fehler gemacht wird, dass entweder die vom Veranstalter übernommenen Leistungen (z.B. Hotel und Flug) nicht vollumfänglich in die Berechnung der steuerbaren Bruttoeinkünfte miteinbezogen werden oder dann von der tatsächlich steuerbaren Nettogage unzulässigerweise zusätzlich 20 % für Gewinnungskosten in Abzug gebracht werden.

Beispiel 2:

Quellenbesteuerung von Musikern (pauschale Gewinnungskosten)

Das Duo "Fröhliche Musikanten" erhält vom Veranstalter für ein dreitägiges Engagement eine Gesamtgage von CHF 15'000.--. Mit dieser Gesamtgage haben die beiden Musiker die Anreise und Unterkunft nach eigener Wahl zu bestreiten. Belege für entsprechende Ausgaben liegen nicht vor. Der Steuerabzug berechnet sich wie folgt:

a) Berechnung der steuerbaren Nettoeinkünfte

Total Bruttoeinkünfte	CHF 15'000.--
- Pauschal 20 % für Gewinnungskosten	<u>CHF 3'000.--</u>
Total steuerbare Nettoeinkünfte	CHF 12'000.--

b) Berechnung des anwendbaren Steuersatzes
(Tageseinkünfte pro Person)

Total Nettoeinkünfte pro Person (CHF 12'000.-- : 2 Künstler)	CHF 6'000.--
Tageseinkünfte pro Musiker (CHF 6'000.-- : 3 Tage)	CHF 2'000.--
Massgebender Steuersatz gemäss Tabelle Tageseinkünfte: CHF 1'001.-- bis CHF 3'000.-- = 17 % Gesamter Steuerbetrag	CHF 2'040.--

Der Abzug der pauschalen Gewinnungskosten wird oft angewendet. Wichtig ist hier, dass eventuelle Naturalleistungen usw. zum Honorar hinzugezählt werden, damit das Total der Bruttoeinkünfte korrekt berechnet wird.

Beispiel 3:

Quellenbesteuerung von Musikern (Nettohonorar-Vereinbarung)

Das Duo "Stern Musikanten" erhält vom Veranstalter für ein dreitägiges Engagement eine Nettogage von CHF 9'000.--. Der Veranstalter übernimmt nicht nur Reise- und Unterkunftskosten sondern auch die Quellensteuer. Der Steuerabzug berechnet sich wie folgt:

a) Berechnung des anwendbaren Steuersatzes
(Tageseinkünfte pro Person)

Total Nettoeinkünfte pro Person (CHF 9'000.-- : 2 Künstler)	CHF 4'500.--
Tageseinkünfte pro Musiker (CHF 4'500.-- : 3 Tage)	CHF 1'500.--
Massgebender Steuersatz gemäss Tabelle Tageseinkünfte: CHF 1'001.-- bis CHF 3'000.--	17 %

b) Berechnung der geschuldeten Steuer
(vom Veranstalter bezahlt)

Geschuldeter Quellensteuerbetrag $\frac{\text{CHF 9'000.--} \times 17}{83}$	CHF 1'843.35
---	--------------

c) Allgemeine Formel für die Berechnung der Quellensteuer bei Nettohonorarvereinbarungen

Stufe / CHF	QST	KST/GST	DBST	Total	Formel
bis CHF 200.--		12,0 %	0,8 %	12,8 %	Nettogage : 87,2 x 12,8
CHF 201.-- bis CHF 1'000.--		12,0 %	2,4 %	14,4 %	Nettogage : 85,6 x 14,4
CHF 1'001.-- bis CHF 3'000.--		12,0 %	5,0 %	17,0 %	Nettogage : 83,0 x 17,0
mehr als CHF 3'000.--		12,0 %	7,0 %	19,0 %	Nettogage : 81,0 x 19,0

Werden die Quellensteuern durch den Veranstalter bezahlt, und trägt der Künstler lediglich die Reise- und Unterkunftskosten, berechnet sich der Abzug wie folgt:

Ausbezahlte Gage	CHF 9'000.--
- Pauschal 20 % für Gewinnungskosten	<u>CHF 1'800.--</u>
Total Nettoeinkünfte	CHF 7'200.--

Total Nettoeinkünfte pro Person (CHF 7'200.-- : 2 Künstler)	CHF 3'600.--
--	--------------

Tageseinkünfte pro Musiker (CHF 3'600.-- : 3 Tage)	CHF 1'200.--
---	--------------

Berechnung der geschuldeten Steuer: $\frac{\text{CHF 7'200.--} \times 17}{83}$	CHF 1'474.70
--	--------------

Beispiel 4:

**Quellenbesteuerung von Musikern
(Mehrzahl von Pflichtigen mit Probetagen)**

Ein Hotelrestaurant organisiert eine dreitägige volkstümliche Unterhaltung am Freitag, Samstag und Sonntag. Zu diesem Zweck engagiert es einen berühmten, im Ausland wohnhaften Sänger für eine Gage von CHF 3'000.--. Dieser wird von einer Gruppe von 6 ausländischen Musikern begleitet mit welchen er gelegentlich auftritt. Deshalb wird am Donnerstag im grossen Saal des Hotels ein Probetag stattfinden. Die Gruppe erhält eine Gage von CHF 3'600.--. Der Veranstalter übernimmt die Unterkunftskosten für den Sänger und die Gruppe. In diesem Fall berechnet sich der Steuerabzug wie folgt:

a) Berechnung der steuerbaren Nettoeinkünfte

	für den Sänger	für die Gruppe
Total Bruttoeinkünfte	CHF 3'000.--	CHF 3'600.--
- Pauschal 20 % für Gewinnungskosten	<u>CHF 600.--</u>	<u>CHF 720.--</u>
Total steuerbare Nettoeinkünfte	CHF 2'400.--	CHF 2'880.--

Wenn der Veranstalter nur die Unterkunftskosten übernimmt (Reisekosten und die Bezahlung der Quellensteuern obliegen dem Künstler, ohne dass eine tatsächliche Kostenabrechnung vorliegt) kann der Einfachheit halber und wegen der unwesentlichen Beträge - Kosten gemäss Normen der Alters- und Hinterlassenenversicherung, im vorliegenden Fall CHF 99.-- (3 x CHF 33.-- pro Person und Tag) - darauf verzichtet werden, diese Kosten zu den Bruttoeinkünften zu addieren.

b) Berechnung des anwendbaren Steuersatzes
(Tageseinkünfte pro Person)

Total Nettoeinkünfte pro Person (für die Gruppe: CHF 2'880.-- : 6 Musiker)	CHF 2'400.--	CHF 480.--
Tageseinkünfte pro Musiker (Total Nettoeinkünfte : 4 Tage 3 Auftrittstage + 1 vertraglich vereinbarten Probetag)	CHF 600.--	CHF 120.--
Massgebender Steuersatz	14,4 %	12,8 %

c) Berechnung des Steuerabzuges
(wird von der Künstlergage abgezogen)

auf steuerbare Nettoeinkünfte des Sängers: CHF 2'400.-- x 14,4 %	CHF 345.60
auf steuerbare Nettoeinkünfte der Gruppe: CHF 2'880.-- x 12,8 %	CHF 368.65

Beispiel 5:

**Quellenbesteuerung von Musikern
(Mehrzahl von Pflichtigen und Auftrittstagen)**

Der Verkehrsverein der Stadt Chur organisiert ein einwöchiges Bluesfestival. Zu diesem Zweck engagiert der Verkehrsverein 5 verschiedene Orchester und richtet eine Klavier Bar für 3 verschiedene Klavierspieler ein. Die Reise-, Verpflegungs- und Unterkunftskosten werden vom Verkehrsverein übernommen.

Orchester A mit 5 Musikern erhält eine Gage von	CHF 6'000.-- für 3 Tage
Orchester B mit 4 Musikern erhält eine Gage von	CHF 6'000.-- für 4 Tage
Orchester C mit 6 Musikern erhält eine Gage von	CHF 5'000.-- für 3 Tage
Orchester D mit 5 Musikern erhält eine Gage von	CHF 8'500.-- für 2 Tage
Orchester E mit 4 Musikern erhält eine Gage von	CHF 6'000.-- für 5 Tage

Klavierspieler A erhält eine Gage von	CHF 400.-- für 3 Tage
Klavierspieler B erhält eine Gage von	CHF 500.-- für 3 Tage
Klavierspieler C erhält eine Gage von	CHF 450.-- für 3 Tage

Orchester/ Klavierspieler	Gesamtgage CHF	Anzahl Pers.	Einkünfte pro Person	Tage	Tageseinkünfte pro Person	Satz %	QST CHF
A	6'000.--	5	1'200.--	3	400.--	14,4	864.--
B	6'000.--	4	1'500.--	4	375.--	14,4	864.--
C	5'000.--	6	834.--	3	278.--	14,4	720.--
D	8'500.--	5	1'700.--	2	850.--	14,4	1'224.--
E	6'000.--	4	1'500.--	5	300.--	14,4	864.--
Klavierspieler							
A	400.--	1	400.--	3	133.--	12,8	51.20
B	500.--	1	500.--	3	167.--	12,8	64.00
C	450.--	1	450.--	3	150.--	12,8	57.60
Total	32'850.--						4'708.80

Wenn die Quellensteuer auch vom Veranstalter übernommen wird, ist für die Berechnung der Quellensteuer die Formel anzuwenden.

Orchester/ Klavierspieler	Gesamt- gage	Anzahl Pers.	Einkünfte pro Pers.	Tage	Tages- einkünfte pro Pers.	Satz %	Formel	QST
A	6'000.--	5	1'200.--	3	400.--	14,4	$6000:85,6 \times 14,4$	1'009.35
B	6'000.--	4	1'500.--	4	375.--	14,4	$6000:85,6 \times 14,4$	1'009.35
C	5'000.--	6	834.--	3	278.--	14,4	$5000:85,6 \times 14,4$	841.10
D	8'500.--	5	1'700.--	2	850.--	14,4	$8500:85,6 \times 14,4$	1'429.90
E	6'000.--	4	1'500.--	5	300.--	14,4	$6000:85,6 \times 14,4$	1'009.35
Klavierspieler								
A	400.--	1	400.--	3	133.--	12,8	$400:87,2 \times 12,8$	58.70
B	500.--	1	500.--	3	167.--	12,8	$500:87,2 \times 12,8$	73.40
C	450.--	1	450.--	3	150.--	12,8	$450:87,2 \times 12,8$	66.05
Total	32'850.--							5'497.20

Beispiel 6:

Quellenbesteuerung von Musikern (Auftritt eines international bekannten Stars)

Der Sänger "Solo", welcher mit seiner zwölfköpfigen Truppe (Chorsänger, Tänzer, Musiker, Tontechniker usw. enthaltend) anreist, wird für einen Abendauftritt auf der Bühne eines Festival engagiert. Das Abkommen zwischen dem Veranstalter des Festivals und dem Manager des Sängers, dessen Gesellschaft in Frankreich domiziliert ist, sieht aufgrund von zwei gesonderten Verträgen die Bezahlung von zwei Beträgen vor:

- der erste Betrag von CHF 8'000.-- deckt die Gage des Sängers;
- der zweite Betrag von CHF 92'000.-- deckt die Produktionskosten;
- die verschiedenen Naturalleistungen belaufen sich auf CHF 6'000.--

Die Quellensteuerabrechnung sieht wie folgt aus:

a) Berechnung der steuerbaren Nettoeinkünfte

Total Bruttoeinkünfte (CHF 92'000 + CHF 8'000 + CHF 6000)	CHF 106'000.--
- Pauschal 20 % für Gewinnungskosten	<u>CHF 21'200.--</u>
Total steuerbare Nettoeinkünfte	CHF 84'800.--

b) Berechnung des anwendbaren Steuersatzes
(Tageseinkünfte pro Person)

Total Nettoeinkünfte pro Person (CHF 84'800.-- : 12 Künstler; als Künstler gelten einzig Personen, welche auf der Bühne auftreten)	CHF 7'066.--
---	--------------

Massgebender Steuersatz gemäss Tabelle 19 %

c) Berechnung des Steuerabzuges
(Steuer wird vom Veranstalter übernommen)

Gesamteinkünfte	<u>CHF 84'800 x 19</u> 81	CHF 19'891.35
-----------------	------------------------------	---------------